

Abzugsfähigkeit von Verpflegungsaufwendungen

bei Reisekosten

Zum Teil werden Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertretern bei Schulungen nicht alle Kosten, insbesondere die Verpflegungskosten erstattet. Dies wurde mit den Regelungen der Reisekostenordnung begründet, auf die § 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO verweist.

Nun hat das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen Diözesen durch Urteil vom 7. November 2006 (3 MV 2006, ZMV 1/2007 S.32) letztinstanzlich entschieden, dass der Dienstgeber verpflichtet ist, dem MAV-Mitglied, das an einer Schulung teilgenommen hat, auch die in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Verpflegungsaufwendungen zu erstatten.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO. Danach hat der Dienstgeber die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu tragen. Hierzu zählen neben den Seminargebühren und der Unterkunft **auch die Verpflegung**. Eine pauschalierte und nicht kostendeckende Erstattung des mit der Schulungsveranstaltung verbundenen Verpflegungsaufwandes ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Die Öffnungsklausel in § 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO zugunsten einer geltenden Reisekostenregelung erstrecke sich nicht auf den Spezialtatbestand § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO, in dem die Schulungsmaßnahmen genannt seien.

Nach steuerrechtlichen Grundsätzen kann der Dienstgeber allerdings ein Fünftel des Betrages für die Verpflegungsaufwendungen nach steuerrechtlichen Grundsätzen als ersparte Eigenaufwendungen abziehen.

Beispiel:

Seminarpreis: 150,00 EUR

Verpflegungsaufwendungen: 50,00 EUR

10,00 EUR sind als ersparte Eigenaufwendungen abzugsfähig (Ein Fünftel von 50,00 EUR).